



Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das Research Center Trustworthy Data Science and Security

der der Ruhr-Universität Bochum,  
der Technischen Universität Dortmund  
und der Universität Duisburg-Essen  
vom

19. April 2023

(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 283 / Nr. 47)

## § 1 Rechtsstellung

Das **Research Center Trustworthy Data Science and Security (nachfolgend Research Center)** ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das Research Center ist eines von vier Research Centern und eines College im Rahmen dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center.

- (2) Das Research Center befasst sich mit der Vertrauenswürdigkeit intelligenter Systeme, hierzu gehören insbesondere Maschinelles Lernen oder sicherheitskritische Anwendungen. Durch einen einzigartigen menschenzentrierten Forschungsansatz wird das gesamte interdisziplinäre Forschungsspektrum von vertrauenswürdiger Datenanalyse, erklärbarem Maschinellen Lernen und datenschutzbewussten Algorithmen abgedeckt.

Im Zeitalter einer immer digitaler werdenden Gesellschaft stellt sich eine große Herausforderung für die Wissenschaft im Bereich der Künstlichen Intelligenz, des Maschinellen Lernens und der Cybersicherheit: Vertrauen zu schaffen und dieses zu garantieren. Das Research Center stellt sich dieser Herausforderung im Spannungsfeld zwischen digitaler Technologieentwicklung und gesellschaftlicher Akzeptanz. Ziel ist es, zum einen den Menschen dazu zu ermächtigen Technologie zu verstehen, zum anderen vertrauenswürdige Technologie zu entwickeln.

Zur Beantwortung offener Forschungsfragen ist gemeinsame Forschung zwischen Gesellschaftswissenschaften, Datenwissenschaften und IT-Sicherheit notwendig.

### **§ 3 Organisation des Research Centers**

- (1) Das Research Center wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine\*n Director. Diese\*r bildet gemeinsam mit den Directors der übrigen Research Center und des College sowie dem\*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des Research Centers erlassen jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungseinberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

### **§ 4 Scientific Board**

- (1) Das Research Center wird durch ein Scientific Board geleitet. Diesem gehören grundsätzlich fünf Professor\*innen des Research Centers an. Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§ 8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus von den Rektor\*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher\*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der nach Satz 2 genannten Anzahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Scientific Boards werden von den Professorinnen und Professoren sowie den Nachwuchsgruppenleitungen in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personalverantwortung sowie Verantwortung über ein selbst erworbenes Budget. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Dem Scientific Board obliegt die wissenschaftliche Leitung des Research Centers. Es entwickelt die Forschungskonzepte, skizziert die Forschungsinhalte und ist verantwortlich für das zugewiesene Budget des Research Centers. Dem Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Professuren und der Denomination, die Anbindung der Professur an einen der Partner und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen.

#### § 5 Director

- (1) Der\*die Director wird durch das Research Alliance Board auf Vorschlag des Scientific Boards aus dessen Mitte für ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der\*die Director vertritt die Interessen des Research Centers innerhalb der Research Alliance, gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Die\*der Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.

#### § 6 Geschäftsführer\*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards eine\*n Geschäftsführer\*in. Er\*sie ist dem\*der Director unterstellt.
- (2) Der\*die Geschäftsführer\*in übernimmt die Führung der Geschäfte des Research Centers in Abstimmung mit dem\*der Director und dem Scientific Board.  
Der\*die Geschäftsführer\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Koordination wissenschaftlicher, administrativer und strategischer Aufgaben des Research Centers;
  - b) Koordination der Evaluation und der Rechenschaftsberichte (z.B. Jahresberichte);
  - c) Erstellung der jährlichen Teilwirtschaftspläne, in Abstimmung mit dem Scientific Board;
  - d) Pflege internationaler Kooperationen, z.B. auf wissenschaftlichen Konferenzen;
  - e) Konzeption und Koordination des Graduiertenprogramms;
  - f) Verwaltung eines separaten Budgets zur kurzfristigen Umsetzung wissenschaftlicher und außenwirksamer Maßnahmen, u.a.
    - regelmäßige öffentliche Lecture Series,
    - jährliche Hackathons / Sprints, sowie
    - Veranstaltungen für Doktoranden im Rahmen des Graduiertenprogramms.

Zusätzlich kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die die Geschäftsführung bei den administrativen Aufgaben, insbesondere in Fragen der strategischen Planung und deren operativen Umsetzung unterstützt.

- (3) Zur Erfolgreichen Umsetzung der oben genannten Aufgaben ist eine Einbettung in den wissenschaftlichen Betrieb innerhalb aber auch außerhalb des Research Centers notwendig. Zur Sicherstellung einer engen Verzahnung ist der\*die Geschäftsführer\*in daher außerdem für folgende wissenschaftliche Tätigkeiten zuständig:

- a) Eigenständige Forschung und Entwicklung sowie Initiierung und Anleitung von Open Science und Open Source Projekten mit Promovierenden;
  - b) Betreuung von Abschlussarbeiten zur Erschließung und Weiterentwicklung der persönlichen Forschung sowie von Forschungsbereichen im Interesse des Research Centers;
  - c) Eigenständige und kollaborative Einwerbung von Drittmittelprojekten;
  - d) Aufbau einer eigenständigen wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe, Betreuung von Doktorand\*innen, Partizipation an Doktorand\*innentandems, sowie regelmäßige Teilnahme an wissenschaftlichen Treffen.
- (4) Die Erfüllung der administrativen Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer\*innen.

### **§ 7 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Research Centers sind alle im Research Center tätigen Hochschullehrenden, die am Research Center tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden und alle Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.
- (2) Mitglieder des Research Centers können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden, die an einer der Trägeruniversitäten tätig sind und im Themenfeld und Programmbe- reich des Research Centers arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Centers mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im Research Center, bei Ausscheiden des Mit- glieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

### **§ 8 General Assembly**

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der\*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlich Mitarbeitenden eine\*n Sprecher\*in mit einfacher Mehrheit. Der\*die Sprecher\*in kann mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilnehmen. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den\* die Sprecher\*in Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Research Centers, zur Durchführung von For- schungsprojekten sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

### **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

Das Research Center bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des Research Centers. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien

des Research Centers. Das Nähere, insbesondere die Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

#### **§ 10 Nutzung**

- (1) Die Einrichtungen des Research Centers stehen allen Mitgliedern der vier Research Center sowie des College im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtungen des Research Centers nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

#### **§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses  
des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,  
des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und  
des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen, den 30. März 2023

Dortmund, den 12. April 2023

Bochum, den 19. April 2023

Die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

-gez.-

-gez.-

-gez.-

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.